

Weisungen für die Benutzung der Gemeindepportanlagen „Mühlematt“ Egerkingen

(Mit Anhang über die im Eigentum des Fussballclubs befindenden Bauten
und Einrichtungen.)

Der Gemeinderat vom 30. November 1983 – gestützt auf § 31, Abs. 3, Bst. h der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 26. Juni 1981 – beschliesst:

I. Eigentum

- § 1 Die Sportanlage „Mühlematt“, bzw. die zwei dazugehörenden Fussballfelder sind Eigentum der Einwohnergemeinde Egerkingen.

II. Zweck

- § 2 Die Fussballfelder (nachfolgend FF genannt) stehen dem Fussballclub Egerkingen (nachfolgend FCE genannt), den Schulen sowie den sporttreibenden Vereinigungen der Gemeinde für die Benützung unentgeltlich zur Verfügung.

III. Verwaltung und Aufsicht

- § 3 Die Verwaltung und Aufsicht über die FF steht dem Gemeinderat Egerkingen zu. Dieser delegiert die genannten Aufgaben der Schulkommission.
- § 4 Die Gemeinde ordnet die notwendigen Massnahmen für den ordentlichen Unterhalt an und bestimmt zu diesem Zweck das verantwortliche Personal. Der FCE bestimmt den Platzwart.

IV. Benützung

- § 5 Zuteilung der FF

Anspruch auf die Zuteilung der FF hat in erster Linie der FCE. Die Ansprüche der anderen Sportvereine sowie der Schulen der Gemeinde Egerkingen sind

mitzuberücksichtigen. Bei allfälligen Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 6 Trainingsfeld

Das Trainingsfeld steht den Schulen, Sportvereinen und Badegästen zur jederzeitigen Benutzung offen, insofern es nicht durch den FCE beansprucht wird.

§ 7 Hauptfeld

Das Hauptfeld darf durch die Schulen unter Aufsicht der Lehrerschaft sowie durch die Sportvereine unter Führung der technischen Leiter benützt werden, insofern es nicht durch den FCE beansprucht wird.

§ 8 Gesuche

Die Schulkommission delegiert die Behandlung von Gesuchen um Benutzung der FF an die Gemeindeverwaltung als Koordinationsstelle. Gesuche um Benutzung der FF sind der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dabei sind folgende Prioritäten zu beachten:

- a) In den Monaten Januar-Juni haben sich die interessierten Sportvereine nach dem Spielplan des FCE zu richten.
- b) In den Monaten Juli-Dezember hat sich der FCE nach den Belegungswünschen der interessierten Sportvereine aufgrund von Abmachungen der jeweils im Dezember stattfindenden Vereinskordinations-sitzung zu richten.
- c) Gesuche, die nach der Vereinskordinations-sitzung eintreffen, haben sich den vorerwähnten Prioritäten unterzuordnen.

Der FCE leitet seinen Spielplan rechtzeitig vor Spielbeginn an die Gemeindeverwaltung und an die interessierten Vereine weiter.

V. Platzordnung

§ 9 Markierungen der FF erfolgen durch den Platzwart.
Die Markierungen für andere Sportarten müssen mit dem Platzwart des FCE abgesprochen werden.

§ 10 Schutz und Reinigung

Die Schulkommission ist berechtigt, die FF für die Benützung zu sperren, wenn besondere Massnahmen zum Unterhalt der FF erforderlich sind. Es wird dabei auf den Wettspielbetrieb, dem sich der FCE unterzuordnen hat, angemessen Rücksicht genommen.

Der jeweilige Platzbenützer ist für die sofortige Reinigung sowie Instandstellung der FF und der unmittelbar angrenzenden Umgebung verantwortlich.

Die Ballfangnetze sind jeweils nach Spiel- und Trainingsende zu entfernen. Nach Spielsaisonende sind die Tore wegzunehmen.

§ 11 Benützung-Einschränkungen

Auf den FF sind Übungen wie Kugelstossen, Hammerwerfen u.a. nicht gestattet. Beschädigungen der FF durch Nichtbeachten der Benützungsvorschriften sind durch den Platzwart der Schulkommission zu melden. Entsprechende Wiederherstellungskosten gehen zulasten der Verursacher.

Der FCE ist besorgt, dass Vormittagsspiele in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende März auf ein Minimum beschränkt werden.

VI. Unterhalt und Entschädigung

§ 12 Die Gemeinde Egerkingen besorgt den Unterhalt der

gesamten Sportanlage Mühlematt. Hievon ausgenommen sind das Bereitstellen der FF für Wettkampfsportspiele und der Unterhalt der FCE-eigenen Anlage.

§ 13 Entschädigung

Der FCE entrichtet der Gemeinde Egerkingen einen Entschädigungsbeitrag von Fr. 1'000.—p.a., zahlbar am 30. Juni, erstmals im Jahre 1984.

VII. Rechte und Pflichten des FCE

§ 14 Rechte

Dem FCE steht das Recht zu, die FF und die Garderobe- sowie Duscheneinrichtungen im Mühlemattschulhaus nach seinen Bedürfnissen gemäss Belegungsplan zu benützen.

Bei längerer Abwesenheit beider Abwarte des Mühlematt- und Kleinfelschulhauses gleichzeitig, obliegt die Obhut und Kontrolle (Lichte und Wasser) der Garderoben- und Duscheneinrichtungen dem Präsidenten des FCE. Für die Bedienung wird ihm ein Schlüssel abgegeben.

§ 15 Pflichten

Der FCE trägt die Verantwortung für die Bespielbarkeit der FF.

Der FCE und die Sportvereine verpflichten sich, die Lautsprechanlage sparsam und in gedämpfter Lautstärke einzusetzen. Auf die nähere und weitere Umgebung wirkende starke Lärmimmissionen sind zu vermeiden.

VIII. Übrige Vorschriften

§ 16 Fahrzeuge

Zufahrt gemäss spezieller Verfügung und der gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Zusätzliche Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art dürfen auf den FF nur mit Bewilligung der Schulkommission ausgeführt werden.

Nach Gebrauch sind diese sofort zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

§ 18 Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen sind der Schulkommission sofort zu melden. Die Instandstellungskosten gehen zulasten des Fehlbaren.

§ 19 Sanktionen

Die Anordnungen und Weisungen der Gemeinde und des Platzwartes sind strikte zu befolgen. Fortgesetzte Missachtung des Benützungs-Reglementes kann vorübergehende oder dauernde Sperrung der Benützung der FF für die Fehlbaren zur Folge haben. Zuständig ist der Gemeinderat.

§ 20 Haftpflicht

Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR. Die Gemeinde lehnt im Übrigen jede Haftung für Unfälle und Diebstähle ab. Die Vereine und Organisationen, die die FF benützen wollen, haben sich

über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
auszuweisen.

§ 21 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt mit der Genehmigung durch den
Gemeinderat Egerkingen in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 30. November 1983.

Der Ammann: sig. Oliv von Arx

Der Gemeindegchreiber: sig. Jules Bättig

Anhang

Auf der Sportanlage „Mühlematt“ befinden sich folgende Bauten und Einrichtungen, die
Eigentum des Fussballclubs Egerkingen sind:

- 1 Material haus
 - 2 Unterstände
 - 1 Brunnentrog
 - 1 Lautsprecheranlage
 - Balustrade West, Süd, Ost
 - Tornetze
 - Eckpfosten
 - Reklametafeln
-